

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Herren Matthias Hastedt, Rainer Martens und Klaus Viebrock haben am 01.10.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässersystems III. Ordnung beantragt. Der Standort der Maßnahme befindet sich in der Gemarkung Osterstedt, Flur 2, Flurstücke 319/124, 320/124, 124/6, 124/2, 124/11, 132/28, 132/8, 132/5, 323/124.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Insbesondere liegen, bis auf die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Aufgrund der Ausgestaltung ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten, da die mit der Maßnahme verbundenen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bremervörde, den 18.06.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat